

(p. 121), wie gesagt, „Dullange“ geheißen, ist jedenfalls nicht Dillingen an der Saar, sondern vielmehr Düdelingen im Süden des heutigen Großherzogtums Luxemburg.

Was nun aber Huguenin (p. 124/125) und nach diesem Balzer mit Nießen zum Jahre 1402 berichten, steht in der Chronik des Philippe de Vigneulles nicht. Es kann aber kein Zweifel sein³, daß es daselbe Ereignis ist, das dieser unter dem Jahr 1401 kürzer erzählt hatte, und daß der längere Bericht von Huguenin einer anderen Chronik entnommen ist und zwar wohl der von 1323 bis 1497 reichenden Chronik des Mezer Bürgers Philippe Braillon.

Auf Grund dieser Feststellungen sind also bei Waltherr Zimmerman, Die Kunstdenkmäler der Kreise Ottweiler und Saarlouis, Düsseldorf 1934, sowohl die Seite 180 nach Balzer-Nießen angegebenen Eroberungen und Zerstörungen des Schlosses Dillingen wie auch S. 177/179 die Zitate der Chronik des Philippe de Vigneulles zu streichen.

³ Vor allem ist beweiskräftig die Übereinstimmung in der Angabe der noch schuldigen Lieferung von Lebensmitteln und mehr als 1500 Rufen Wein durch Meß. — übrigens nennt Huguenin als Tag des Auszuges den 5. Juni (jung), nicht den 5. Juli, wie Balzer-Nießen irrig angeben, obgleich sie nach Huguenin als Tag der Übergabe der Feste den 1. Juli nennen.

LITERATUR

Zimmermann, Waltherr, Die Kunstdenkmäler der Kreise Ottweiler und Saarlouis. Mit einem Beitrag von J. B. Reune. Hrsg. v. d. Saarforschungsgemeinschaft m. Unterstützung der Kreise. Mit 5 Taf., 237 Abb. i. Text, 2 Karten. Düsseldorf, Schwann, 1934. VIII u. 347 Seiten. 4^o. Gebunden 2.60 Mk.

Unter dem umfangreichen Schrifttum, welches in den letzten Jahren dem Saargebiet gewidmet worden ist, müssen die Bände der Kunstdenkmäler zu den wichtigsten Erscheinungen gerechnet werden. 1932 kam der Band heraus, in dem die Denkmäler der Stadt und des Landkreises Saarbrücken aufgenommen waren. Sehr schnell ist ihm jetzt das vorliegende Werk mit der Behandlung der anschließenden Kreise Ottweiler und Saarlouis gefolgt, so daß bereits ein großer Teil des Saargebiets erfasst ist. — Es gibt wenige Veröffentlichungen, die den Sinn für die kulturellen Werte einer Landschaft so überzeugend vertiefen, wie diese Denkmäleraufnahme. Deutsches Land, Grenzland, wird hier in seinem geschichtlichen Wachstum und seiner Bedingtheit, seinem Kampf um die kulturelle Eigenart und um seinen politischen Bestand aufgezeigt. Noch einmal könnten diese Kunstdenkmäler klarstellen, besonders vor der wissenschaftlichen Welt, sofern es dessen noch bedarf, wie deutsch dieses Saarland ist, wie sehr es in seinem ganzen geschichtlichen Werden mit der deutschen Kulturlandschaft verkoppelt ist und von dort seine wesentlichen Impulse empfängt und nicht vom Westen. Diese politische Situation des Grenzlandes, von der aus auch die Eigenart der beiden behandelten Kreise ihren besonderen Stempel empfängt, wird in der Einführung kurz und treffend gekennzeichnet. Das Gebiet hatte seine Aufgabe darin, als rein deutsches Land eine Art Damm gegen die Eroberungsabsichten Frankreichs zu bilden.

Dieses betrachtete die Saar als Basis für weitere Unternehmungen und hat sie auch entsprechend benutzt. Die Festung Saarlouis war eigens als eine solche Ausgangsstellung gegründet worden.

Auf die künstlerischen Belange der Kreise haben die frühere Aufteilung in sehr kleine Herrschaftsgebiete und die kirchliche Zugehörigkeit zum Erzbistum Trier maßgeblichen Einfluß ausgeübt. In der romanischen und gotischen Stilepoche wird der Charakter der Werke kirchlicher Kunst — die erhaltenen Denkmäler sind nicht eben zahlreich — von der Metropole Trier her bestimmt. Die Abteikirche in Tholey im Kreise Ottweiler ist der bedeutendste der erhaltenen Bauwerke. Sie gehört dem 13. Jahrhundert an und ist über einer römischen Badeanlage errichtet. Von einem früheren Bau an dieser Stelle steht noch an der Ostseite ein Flügel der Klosteranlage. Im 16. Jahrhundert haben die Nassau-Saarbrücker Fürsten die Bautätigkeit im Lande gefördert. Die Schlösser von Ottweiler und Neunkirchen sind heute zerstört, aber die Pläne zeigen uns, daß hier beste Werke der deutschen Renaissance gestanden haben müssen. Christmann Stromeyer aus Straßburg war der Baumeister. Im 18. Jahrhundert sind Friedrich Joachim Stengel, der aus dem Anhaltischen an die Saar kam, und dessen Sohn Balthasar Wilhelm die maßgeblichen Architekten, die auch den Privatbau beeinflussen. F. J. Stengels Schloßbau in Neunkirchen ist 1793 von den Franzosen zerstört worden, in Ottweiler sind das Witwenpalais und der Pavillon Zeugen seiner baumeisterlichen Künstlerschaft. Von dem Sohn Stengels findet sich in diesem Gebiet der Umbau des Dillinger Schlosses. In den übrigen Kreisen stellen sich neben die einheimischen wiederum sehr starke Kräfte aus Trier, andere Künstler kommen über den Rhein. Bemerkenswert gering ist wie in früheren Jahrhunderten auch

im achtzehnten der Anteil französischer Künstlerpersönlichkeiten an dem Schaffen in diesem Bezirk, und die enge Verknüpfung des Grenzlandes mit dem inneren Deutschland wird auch durch diese Tatsache deutlich. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die ländliche Siedlung, deren unterschiedlicher Charakter durch die guten Abbildungen treffend erläutert wird. Eine Grenze der Siedlungsformen geht durch den Kreis Saarlouis. Die Porzellanfabrik in Ottweiler und die Fayencefabrik in Wallerfangen waren wichtige Stätten des Kunsthandwerks in diesen Kreisen.

Die Bearbeitung ist, wie auch bei dem früher erschienenen Band „Saarbrücken“ durch Waltherr Zimmerman erfolgt und mit aller Sachkunde und Sorgfalt ausgeführt. Prof. J. B. Reune, Trier (früher Metz), hat an Stelle des verstorbenen Konservators Klein den archäologischen Teil und die Bodensunde bearbeitet. Dieser Abschnitt ist zusammenhängend am Schluß gesondert angefügt. Das Kapitel über saarländische Volkskunst ist von Museumsdirektor Reuth dargestellt worden, einem der besten Kenner auf diesem Gebiete. Zu rühmen ist die übersichtliche Druckanordnung und die ausgezeichnete Ausstattung mit Bildern und Karten; dazu ist der Band außergewöhnlich wohlfeil. Ein Buch, für das man dankbar ist, und das in keiner Bibliothek eines Heimatfreundes fehlen sollte.

Trier.

S. Eichler.

Henri-Charles Hiegel, La châtellenie et la ville de Sarreguemines de 1335 à 1630. Éditions Berger-Levrault, Nancy - Paris - Strasbourg 1934 (= Annales de l'Est publiées par la Faculté des Lettres de l'Université de Nancy, Mémoires No. 3). XLVIII und 543 Seiten 8°. Preis: 45 Fr. durch den Verfasser, Saargemünd.

Leo Just, Lothringen und die Saar. 1935. Selbstverlag des Elsaß-Lothringen-Instituts, Frankfurt a. M. (Vordruck aus dem Elsaß-Lothringischen Jahrbuch, Band XIV). 19 Seiten 8°. Preis: 60 Pfg.

Die beiden hier angezeigten Arbeiten von Hiegel und von Just beziehen sich auf Deutsch-Lothringen, aber nicht auf den Regierungsbezirk „Lothringen“ der deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen, der auch französisches Sprachgebiet umfaßt hat und der in diesem Gebiet gelegenen Stadt Metz unterstellt war, sondern auf den deutschsprachigen Amtsbezirk (Bailliage) des ehemaligen Herzogtums Lothringen-Bar, der in der lothringisch-französischen Amtssprache als „Allemagne“ (Deutschland) oder „Bailliage allemand“ („Deutsches Ballistum“) gekennzeichnet und von den Amtsbezirken französischer Zunge unterschieden war, mit denen er räumlich nur geringe Verbindung hatte. Die eigentliche Herzader dieses Deutsch-Lothringen

ist, wie Just betont, die Saar gewesen, weshalb man es geradezu auch „Saarlothringen“ nennen könne, denn es reichte nicht bloß an der oberen Saar (bei Saarbürg i. L. und Saargemünd) über diesen Fluß hinaus, sondern auch bei Merzig von Beckingen bis hinüber nach Tholey. Allerdings war das herzoglich-lothringische Gebiet auch an der Saar durchsetzt von fremden Herrschaften.

In diesem Deutsch-Lothringen „zeigen die einzelnen Ortschaften ausgeprägten Lokalpatriotismus. Das einigende Band ist der Widerstand gegen jeden Druck auf die lokalen Rechte und gegen jede Art von Überfremdung gewesen“. Dies offenbarte sich in der Verwaltung, in der Rechtsprechung nach dem Wohnheitsrecht, im Festhalten der deutschen Sprache und auch in den kirchlichen Verhältnissen.

Natürlich sprach das Volk in Deutsch-Lothringen nicht Hochdeutsch, sondern, wie überall in deutschen Landen, eine Mundart. Zu Saargemünd, dem Sitz einer „Kastellanei“, französisch „Châtellenie“ genannt, sind selbst die Rechnungen der Kastellane (Châtelains) dieses Unteramtsbezirktes, wie Hiegel darlegt, im 15. Jahrhundert bis in die Anfänge des 16. Jahrhunderts in der Saargemünder deutschen Mundart geschrieben, während sie später in der französischen Amtssprache des Herzogtums abgefaßt sind.

In der älteren Zeit war Wallerfangen als Sitz der obersten Behörden Hauptort des Bailliage allemand gewesen. Nachdem aber Louis XIV. diese ehemalige Stadt und Festung hatte niederlegen lassen, um 1680 bis 1686 in deutsch-lothringischen Landen die französische Zwingfeste Saarlouis zu erbauen, wurde der Sitz der höchsten Behörden des Bailliage allemand nach Saargemünd verlegt, welches bisher nur Sitz eines Unteramtes, einer Kastellanei gewesen war, die auch, wie im angrenzenden Herzogtum Luxemburg, „Propstei“ (Prévoté) genannt wurde. Diese Verlegung war indessen erst möglich, nachdem von den Franzosen, die bereits 1634 bis 1661 und dann wiederum 1670 bis 1697 das Herzogtum Lothringen besetzt und den lothringischen Herzog aus seinem Lande vertrieben hatten, auf Grund des Friedensschlusses 1697 das Herzogtum mit Ausnahme von Saarlouis dem rechtmäßigen Herrn wieder ausgeliefert war.

Während der Besetzung des Lothringer Landes hatte der König von Frankreich dieses dem 1633 errichteten Metzler Parlament als oberster Gerichtsstätte unterstellt. Als Antwort setzte der seit 1670 landflüchtige Herzog von Lothringen die „Cour souveraine de Lorraine et de Bar“ ein, einen Gerichtshof, der unter anderem auch längere Zeit zu Trier seinen Sitz gehabt hat, und der trotz des scharfen Gegensatzes gegen Frankreich französisch ein-